

MERKBLATT

der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone

mit Empfehlungen und Erläuterungen betreffend den Vollzug der ordentlichen Verwahrung gemäss Art. 64 StGB

vom 22. Oktober 2021

Nach Art. 64 Abs. 1 StGB ordnet das Gericht eine Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder

b. auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe geht der Verwahrung voraus. Die Bestimmungen über die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe gemäss Artikel 86 ff. StGB sind nicht anwendbar (Art. 64 Abs. 2 StGB). Ist schon während des Vollzugs der Freiheitsstrafe zu erwarten, dass der Täter sich in Freiheit bewährt, verfügt das Gericht gemäss Art. 64 Abs. 3 StGB die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe frühestens auf den Zeitpunkt hin, an welchem der Täter zwei Drittel der Freiheitsstrafe oder 15 Jahre der lebenslänglichen Freiheitsstrafe verbüsst hat. Zuständig ist das Gericht, das die Verwahrung angeordnet hat. Im Übrigen ist Art. 64a anwendbar.

Der Täter wird gemäss Art. 64a StGB aus der ordentlichen Verwahrung bedingt entlassen, sobald zu erwarten ist, dass er sich in Freiheit bewährt. Die Probezeit beträgt zwei bis fünf Jahre. Für die Dauer der Probezeit kann Bewährungshilfe angeordnet und können Weisungen erteilt werden. Erscheint bei Ablauf der Probezeit eine Fortführung der Bewährungshilfe oder der Weisungen als notwendig, um der Gefahr weiterer Straftaten im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Probezeit jeweils um weitere zwei bis fünf Jahre verlängern. Ist auf Grund des Verhaltens des bedingt Entlassenen während der Probezeit ernsthaft zu erwarten, dass er weitere Straftaten im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB begehen könnte, so ordnet das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Rückversetzung an. Entzieht sich der bedingt Entlassene der Bewährungshilfe oder missachtet er Weisungen, so ist Art. 95 Abs. 3-5 StGB anwendbar. Hat sich der bedingt Entlassene bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so ist er endgültig entlassen.

Nach Art. 64b Abs. 1 StGB prüft die zuständige Behörde auf Gesuch hin oder von Amtest wegen:

a. mindestens einmal jährlich, und erstmals nach Ablauf von zwei Jahren, ob und wann der Täter aus der Verwahrung bedingt entlassen werden kann (Art. 64a Abs. 1);

b. mindestens alle zwei Jahre, und erstmals vor Antritt der Verwahrung, ob die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Behandlung gegeben sind und beim zuständigen Gericht entsprechend Antrag gestellt werden soll (Art. 65 Abs. 1).

Die zuständige Behörde trifft die Entscheide gestützt auf einen Bericht der Anstaltsleitung, eine unabhängige sachverständige Begutachtung im Sinne von Art. 56 Abs. 4 StGB, gestützt auf die Anhörung der Kommission nach Art. 62d Abs. 2 StGB, die Anhörung des Täters (Art. 64b Abs. 2 StGB).



Art. 1 Geltungsbereich

¹Das vorliegende Merkblatt beinhaltet Empfehlungen und Erläuterungen für die ordentliche Verwahrung gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB.

²Die Empfehlungen finden auf den der Verwahrung vorausgehenden Strafvollzug¹ sinngemäss Anwendung.

Art. 2 Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS)

¹Die Vollzugsbehörde wendet beim Vollzug der Verwahrung den ROS Prozess an².

²Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen in anderen Erlassen.

Art. 3 Ziele des Verwahrungsvollzugs

¹Die Verwahrung ist eine sichernde Massnahme, deren Hauptzweck darin besteht, die Öffentlichkeit vor weiteren schweren Gewalt- und Sexualstraftaten gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB zu schützen. Dem Schutz der öffentlichen Sicherheit kommt auch beim Vollzug der vorausgehenden Freiheitsstrafe Vorrang zu.

²Jeder Freiheitsentzug steht in einer Entlassungsperspektive³. Somit ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine bedingte Entlassung zumindest ein Fernziel.

Art. 4 Vollzugsplanung und Vollzugsplan

¹Im Verwahrungsvollzug erfolgt seitens der Vollzugsbehörde eine Vollzugsplanung, die aufgrund einer Analyse des individuellen Rückfallrisikos mögliche Resozialisierungsmassnahmen⁴ beinhaltet.

²Die Vollzugseinrichtung erstellt gestützt auf die Vollzugsplanung zusammen mit der verwahrten Person einen Vollzugsplan.

³Die konkordatliche Richtlinie betreffend Vollzugsplanung und Vollzugsplan (SSED 11.0)⁵ gilt für den Verwahrungsvollzug sinngemäss, sofern keine besonderen Bestimmungen bestehen.

Art. 5 Resozialisierungsmassnahmen

¹Ziel der Resozialisierungsmassnahmen ist es, deliktrelevante Risikofaktoren zu bearbeiten und dadurch das individuelle Rückfallrisiko zu senken. Sie umfassen insbesondere betreuerischen, therapeutischen, medizinischen, arbeitsagogischen sowie pädagogischen Interventionen.

²Intramurale Resozialisierungsmassnahmen erfolgen innerhalb der Vollzugseinrichtung. Extramurale Resozialisierungsmassnahmen setzen Vollzugsöffnungen⁶ im Sinne eines effektiven Verlassens der Vollzugseinrichtung voraus.

¹ Art. 64 Abs. 2 StGB.

² Einsehbar unter: <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse-ssed>.

³ Vgl. BGer 6B_1343/2017 E.2.5.3 vom 9. April 2018 mit Verweis auf Art. 31 BV, Art. 75 Abs. 1 StGB und Art. 5 EMRK.

⁴ Nach der ROS-Konzeption (vgl. Ziffer 2) wird eine risikoorientierte, am individuellen Bedarf orientierte Vollzugsplanung über alle Vollzugsstufen hinweg angestrebt. Die Ergebnisse der fundierten Einschätzung des Rückfallrisikos und der vorhandenen Ressourcen aus der Abklärung werden in eine Fallübersicht (FÜ) überführt als Grundlage für die Vollzugsplanung.

⁵ Vgl. Art. 1 Abs. 4, einsehbar unter: <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse-ssed>.

⁶ Gestützt auf die bundesrechtlichen Grundlagen und die bundesgerichtliche Rechtsprechung sind Vollzugsöffnungen auch im Rahmen des Verwahrungsvollzugs im Grundsatz möglich. BGer 6B_827/2020 vom 6. Januar 2021 E. 1.4.5.: «Der progressive Vollzug nach Art. 75a StGB gilt auch für Verwahrte und in eine stationäre Massnahme Eingewiesene; d.h. selbst bei gemeingefährlichen Straftätern ist eine schrittweise Wiedereingliederung regelmässig zu prüfen. Bei Personen, die wegen einer Straftat verurteilt wurden, durch welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person grundsätzlich schwer beeinträchtigt werden kann oder bei denen aus anderen Gründen Hinweise auf eine Gefahr für Dritte bestehen, ist mithin die Gefährlichkeit nötigenfalls unter Beizug der Kommission [gemeint ist die Konkordatliche Fachkommission (KoFako)] genauer abzuklären. Ob eine Vollzugsöffnung im Einzelfall bewilligt



³Es wird für jede verwahrte Person im Rahmen der Vollzugsplanung festgelegt und im Vollzugsplan festgehalten, welche intra- und/oder extramuralen Resozialisierungsmassnahmen angestrebt werden sollen⁷ und welche Veränderungsschritte dafür notwendig sind.

Art. 6 Psychiatrische Grundversorgung

¹Eine bedarfsgerechte psychiatrische Grundversorgung^{8,9} innerhalb der Vollzugseinrichtung ist sicherzustellen. Dazu gehören auch stützende Angebote, welche der verwahrten Person helfen, den Vollzugsalltag besser zu bewältigen.

²Die Behandlung von psychischen Störungen, die eine klinische Pflege erfordert, erfolgt nach Möglichkeit in einer spezialisierten forensisch-psychiatrischen Einrichtung¹⁰, welche die im Einzelfall gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gewährleisten kann.

Art. 7 Therapeutische Behandlung

¹Die spezialpräventive Therapierbarkeit der verwahrten Person soll regelmässig überprüft werden, da eine therapeutische Behandlung¹¹ im Verwahrungsvollzug einen zentralen Aspekt der intra- und extramuralen Resozialisierungsmassnahmen darstellen kann.

²Ist zu erwarten, dass sich die Legalprognose massgeblich verbessern lässt, sollen die Behandlungswilligkeit der verwahrten Person gefördert und entsprechende Behandlungsversuche durchgeführt werden¹².

werden kann, ist aufgrund einer Analyse des konkreten Risikos für eine Flucht oder eine neue Straftat unter Berücksichtigung des Zwecks und der konkreten Modalitäten der geplanten Öffnung sowie der aktuellen Situation der eingewiesenen Person zu entscheiden (Merkblatt KKJPD, Ziff. 5.2). Die Anforderungen an das Verhalten des Eingewiesenen im Strafvollzug und die Risiken einer Flucht oder eines Rückfalls definieren sich dabei grundsätzlich nach den Massstäben, wie sie bei der bedingten Entlassung nach Art. 86 StGB gelten (Urteile 6B_1151/2019 vom 21. Januar 2020 E. 1.3.3; 6B_577/2020 vom 7. Juli 2020 E. 1.3.3; 6B_240/2018 vom 23. November 2018 E. 2.3; je mit Hinweisen). Vollzugslockerungen erfolgen grundsätzlich gestützt auf Behandlungsfortschritte.» E. 1.4.6.: «Die Nichtbewilligung von Vollzugslockerungen muss sich auf ernsthafte und objektive Gründe stützen. Die kantonalen Behörden verfügen im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs über ein weites Ermessen. Das Bundesgericht greift auf Beschwerde in Strafsachen hin nur ein bei Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Urteile 6B_1151/2019 vom 21. Januar 2020 E. 1.3.5; 6B_240/2018 vom 23. November 2018 E. 2.3; je mit Hinweisen)» Auch eine Verwahrung kann grundsätzlich nicht nur in einer offenen Massnahmenvollzugseinrichtung oder Strafanstalt, sondern gemäss Art. 90 Abs. 2^{bis} StGB auch in Form eines Wohnexternats vollzogen werden (BGer 6B_82/2021 E.4.4.4). Das Kriterium des hohen Alters vermag die bedingte Entlassung aus Gründen der Verhältnismässigkeit alleine nicht zu begründen (BGer 6B_124/2021 E.2.6.3. und 6B_168/2021 E. 1.4.2).

⁷ Vgl. A. EUGSTER, J. KÜNZLI & M. SCHULTHEISS, Haftbedingungen in der Verwahrung – Menschenrechtliche Standards und die Situation in der Schweiz, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte 2016 (kurz SKMR-Studie), S. 35.

⁸ Art. 64 Abs. 4 StGB, letzter Satz.

⁹ Bei therapeutischen Behandlungen gilt es die psychiatrische Grundversorgung von einer störungs- und deliktorientierten Therapie klar zu trennen: Mittels stützender psychiatrischer Behandlung ist keine nachhaltige Bearbeitung der deliktrelevanten Risikofaktoren und Senkung des Rückfallrisikos bzw. Besserung der Lockerungsprognose zu erwarten. Hierfür notwendig ist eine störungs- und deliktorientierte Therapie, welche gleichzeitig auch die Voraussetzung für eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 Abs. 1 StGB darstellt.

¹⁰ Die Verwahrten stellen keine homogene Gruppe dar. Deren Unterbringung und Therapieangebot müssten störungsspezifisch möglich sein. Verwahrte Personen mit einer Persönlichkeitsstörung haben andere (Therapie-)Bedürfnisse als solche mit einer Minderintelligenz oder Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis. Insbesondere bedürfen letztere i.d.R. einer medikamentösen Behandlung und eines klinischen Settings.

¹¹ Im Sinne eines Behandlungsvollzugs gemäss Art. 11 Abs. 2 lit. d) betreffend die Festlegung der Kostgelder und Kostgeldzuschläge sowie der Standards für die konkordantlichen Vollzugseinrichtungen (Reglement KoGe, SSED 01.3) sowie den Ausführungen in den dazugehörigen Erläuterungen (SSED 01.31); einsehbar unter: <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse-ssed>.

¹² Vgl. 6B_147/2017 vom 18. Mai 2017 E.6.3. (mit Verweis auf 6B_685/2014 vom 25. September 2014 E. 3.4 und 6B_497/2013 vom 13. März 2014 E. 4.4).



³Die Vollzugsbehörde prüft mindestens alle zwei Jahre, und erstmals vor Antritt der Verwahrung, ob die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Behandlung gegeben sind und ob beim zuständigen Gericht entsprechend Antrag gestellt werden soll (Art. 64b Abs. 1 lit. b StGB)¹³.

Art. 8 Prüfung von Vollzugsöffnungen¹⁴

¹Erwägt die Vollzugsbehörde die Bewilligung von extramuralen Resozialisierungsmassnahmen, holt sie im Einklang mit Art. 75a StGB in der Regel eine Empfehlung der konkordatlichen Fachkommission¹⁵ ein und zieht ein forensisch-psychiatrisches Gutachten¹⁶ bei, welche sich explizit zur Lockerungsperspektive¹⁷ und zur konkreten Lockerungsprognose äussern und diese begründen.

²Für die Prüfung der Gewährung von Ausgängen und Urlauben dient das konkordatliche Prüf-schema (SSED 30.7)¹⁸ als Orientierungshilfe.

¹³ Es empfiehlt sich eine sorgfältige Vollzugsplanung vorzunehmen, damit frühzeitig die Weichen gestellt und konkrete Anforderungen definiert werden, um entscheiden zu können, ob dem zuständigen Gericht Antrag auf Umwandlung der Verwahrung in eine stationäre Massnahme gestellt werden soll oder nicht. Die Erstellung einer spezifischen Fallkonzeption, die Intensivierung der Therapie (insbesondere auf delikt- und störungsspezifische Themen) und gegebenenfalls die Prüfung eines internen oder externen Settingswechsels ermöglichen präzise Entscheidungsgrundlagen. Zudem erlaubt diese Vorgehensweise differenzierte Einschätzungen, wenn der Fall noch gutachterlich gewürdigt oder der konkordatlichen Fachkommission (KoFako) vorgelegt wird. Der Anspruch an das therapeutische Ziel, das von den betroffenen verwahrten Personen zu erreichen ist, muss angesichts der rechtskräftigen Verurteilung zu einer Verwahrung und der potentiell gefährdeten höchsten Rechtsgüter hoch sein.

¹⁴ Vollzugsöffnungen sind gemäss Legaldefinition Lockerungen im Freiheitsentzug, namentlich die Verlegung in eine offene Anstalt, die Gewährung von Urlaub, die Zulassung zum Arbeitsexternat oder zum Wohn- und Arbeitsexternat und die bedingte Entlassung (Art. 75a Abs. 2 StGB). In Artikel 3.1 der konkordatlichen Richtlinie betreffend die Ausgangs- und Urlaubsgewährung (SSED 09.0) wird der Begriff der Vollzugsöffnung weiter konkretisiert. Nicht um Vollzugsöffnungen gemäss den gesetzlichen und konkordatlichen Grundlagen handelt es sich demnach bei intramuralen Lockerungen, z.B. die Versetzung aus einer Sicherheitsabteilung in den geschlossenen Normalvollzug.

¹⁵ Vgl. Ziffer 5.3. des Merkblatts zu den Vollzugsöffnungen im Straf- und Massnahmenvollzug, verabschiedet von der KKJPD am 29. März 2012 sowie Ziffer 3.2. Abs. 1b der Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen bei potentiell gefährlichen Straftätern und Straftäterinnen vom 26. Oktober 2012 und Art. 22 im von der Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren der Lateinischen Schweiz (LKJPD) am 31. Oktober 2013 verabschiedeten Reglement über die über die Gewährung von Ausgangsbewilligungen für erwachsene und junge erwachsene Verurteilte; dasselbe sieht der Bundesrat mit nArt. 64 Abs. 5 im Vorentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches (Massnahmenpaket für mehr Sicherheit bei gefährlichen Straftätern) vor.

¹⁶ Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist zur Beantwortung der Frage, ob ein früheres Gutachten hinreichend aktuell ist, nicht primär auf das formelle Kriterium des Alters des Gutachtens abzustellen. Massgeblich ist vielmehr die materielle Frage, ob Gewähr dafür besteht, dass sich die Ausgangslage seit der Erstellung des Gutachtens nicht gewandelt hat. Soweit ein früheres Gutachten mit Ablauf der Zeit und zufolge veränderter Verhältnisse an Aktualität eingebüsst hat, sind neue Abklärungen unabdingbar (BGE 134 IV 246 E. 4.3; BGE 128 IV 241 E. 3.4).

¹⁷ Sinn und Zweck einer Vollzugsöffnung - bspw. eines Ausgangs/Urlaubs - muss gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung in einer individuellen-konkreten Vollzugskonzeption begründet sein und bedarf einer realistischen Lockerungsperspektive (vgl. BGer 6B_664/2013 vom 16. Dezember 2013 E.2.4, BGer 6B_619/2015 vom 18. Dezember 2015 E. 2.7 und BGer 6B_619/2015 vom 18. Dezember 2015 E. 2.8. und 2. 9.). Nach der Rechtsprechung darf das Verlassen der Anstalt, welches nur dem sogenannten "Lüften" des Insassen dient oder aus humanitären Gründen gewährt wird, nicht aber in eine realistische Lockerungsperspektive eingebettet ist, nicht bewilligt werden, da es ein zu grosses Risiko für die öffentliche Sicherheit darstellt (Urteil 6B_619/2015 vom 18. Dezember 2015 E. 2.7). Die Gewährung einer Vollzugsöffnung ist nur dann in Betracht zu ziehen, wenn diese sich klar in das Gesamtkonzept der individuellen Resozialisierungsplanung einbettet und darüber hinaus keine Indizien für die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bestehen (Urteile 6B_619/2015 vom 18. Dezember 2015 E. 2.7; 6B_664/2013 vom 16. Dezember 2013 E. 2.7; 6B_827/2010 vom 6. Januar 2021 E. 1.4.4.).

¹⁸ Prüfschema für die Ausgangs- und Urlaubsgewährung im ordentlichen Verwahrungsvollzug (SSED 30.7); einsehbar unter: <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse-ssed>.

**Art. 9 Vollzug der Verwahrung in konkordatlichen Vollzugseinrichtungen¹⁹**

¹Der Verwahrungsvollzug ist so auszugestalten²⁰, dass dem Schutz der öffentlichen Sicherheit höchste Priorität eingeräumt wird. Er erfolgt in einer geschlossenen Vollzugseinrichtung, solange die Gefahr besteht, dass die verwahrte Person flieht oder zu erwarten ist, dass sie weitere Straftaten begeht²¹.

²Innerhalb der Vollzugseinrichtung soll der verwahrten Person ein den allgemeinen Lebensverhältnissen²² so weit als möglich entsprechender Alltag ermöglicht werden.

³Sind aufgrund der individuellen Risikoanalyse Vollzugsöffnungen²³ verantwortbar, stellt die Vollzugseinrichtung die nötigen Angebote zur Verfügung, namentlich um die Begleitung von Ausgängen und Urlauben²⁴ zu ermöglichen.

Art. 10 Vollzug der Verwahrung in privaten Einrichtungen

¹Verwahrungen werden im Grundsatz in staatlichen Vollzugseinrichtungen vollzogen²⁵.

²Ausnahmsweise können verwahrte Personen infolge ihres Gesundheitszustandes gestützt auf Art. 80 StGB in privaten Einrichtungen^{26,27} untergebracht werden, wenn kumulativ

- a) die Voraussetzungen für eine Aufhebung²⁸ der Verwahrung nicht gegeben sind,
- b) die Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes i.S.v. Art. 80 Abs. 1 lit. a StGB einen ausgeprägten Schweregrad aufweist und über längere Dauer anhält bzw. voraussichtlich anhalten wird,
- c) der Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes in einer staatlichen Vollzugseinrichtung auch bei Anpassung der Haftbedingungen nicht angemessen begegnet werden kann und
- d) die private Einrichtung die im Einzelfall gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gewährleisten sowie die durch Bundesrecht und kantonales Recht vorgegebenen Anforderungen erfüllen kann²⁹.

Art. 11 Genehmigung und Inkrafttreten

¹Das vorliegende Merkblatt wurde auf Antrag der AKP am 22. Oktober 2021 von der Konkordatskonferenz genehmigt. Es tritt auf den 1. November 2021 in Kraft.

²Das Merkblatt wird in die systematische Sammlung der Erlasse und Dokumente des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (SSED) aufgenommen und im Internet publiziert.

¹⁹ Art. 11 der Konkordatsvereinbarung vom 5. Mai 2006 (SSED 01.0); einsehbar unter: <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse-ssed>

²⁰ Vgl. Merkblatt mit Empfehlungen zu den Haftbedingungen im Verwahrungsvollzug (befindet sich zurzeit in Ausarbeitung).

²¹ Art. 64 Abs. 4 StGB i.V.m. Art. 76 Abs. 2 StGB.

²² Art. 75 Abs. 1 StGB.

²³ Vgl. FN 18.

²⁴ Vgl. Art. 14 der konkordatlichen Urlaubsrichtlinien vom 19. November 2012 (SSED 09.00).

²⁵ Art. 379 Abs. 1 StGB.

²⁶ Vgl. J. WEBER & J. SCHAUB, Die Platzierung von verwahrten Personen in privaten Einrichtungen bei besonderer Pflegebedürftigkeit. Sui Generis 20218, S. 164 ff. <http://sui-generis.ch/article/view/sq.66>.

²⁷ Für die Frage nach der Platzierung von verwahrten Personen in privaten Einrichtungen im Rahmen von Progressionsstufen vgl. J. WEBER & J. SCHAUB, Das private Wohnheim als offene Anstalt im Verwahrungsvollzug?, in: SZK 2/2018, S. 14 ff.

²⁸ Art. 64a StGB.

²⁹ Vgl. dazu Reglement der der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone vom 22. Oktober 2021 betreffend die konkordatliche Anerkennung von privaten Vollzugseinrichtungen (Reglement ApV) (SSED 01.2) sowie dessen Anhang 1, Mindeststandards zur Erlangung der konkordatlichen Anerkennung für private Vollzugseinrichtungen (SSED 06.5).